

**Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung,  
Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Gemeinde  
Gablingen  
(Kinderspielplatzsatzung)**

Vom 01.10.2022

Die Gemeinde Gablingen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2007 (GVBl. S. 375) folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
2. Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang

**§ 2  
Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

**§ 3  
Allgemeine Anforderungen**

1. Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder

gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.

2. Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).

#### **§ 4 Größe des Spielplatzes**

1. Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 qm Wohnfläche 1,5 qm, jedoch mindestens 40 qm betragen.
2. Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 qm sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
3. Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allen Einzelzimmerappartements, betreutes Wohnen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

#### **§ 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

1. Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 qm je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 qm, auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.
2. Kinderspielplätze mit 40 qm sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 qm sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 qm mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.
3. Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 qm sind mindestens drei ortsfeste Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 qm mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.
4. Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen und zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

## **§ 6 Ablöse**

1. Für Bauvorhaben, wo ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Gablingen geschlossen werden.
2. Für Bauvorhaben, die innerhalb eines Bereiches von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz, gemessen an der Grundstücksgrenze zur Spielplatz zugewandten Seite, errichtet oder um genutzt werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.
3. Alle Bauvorhaben, die sich außerhalb des 500 m Radius befinden, sollen einen Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung herstellen.
4. Wenn nach Art der Wohnungen ein privater, bestehender Kinderspielplatz für Kinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes gem. § 7 und § 8 dieser Satzung erfolgen.

## **§ 7 Höhe des Ablösebetrages**

**Jeweils 50% des gültigen Bodenrichtwerts des in Rede stehenden Baugrundstücks.**

**Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:**

$$A = (B \ 50\% + KH) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro)

B: Bodenrichtwert 50%  
Das Baugrundstück je qm in Euro

KH: Herstellungskosten  
Des Kinderspielplatzes je qm in Euro; diese sind mit 11,52 Euro angesetzt

F: Erforderliche Spielplatzfläche in qm nach § 4 dieser Satzung oder bei Rückbau eines vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in qm

## **§ 8 Verwendung der Ablöse**

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze/Jugendeinrichtungen bzw. zur Erweiterung und / oder Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze/Jugendeinrichtungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

**§ 9  
Abweichungen**

In begründeten Fällen können Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden, die vom Gemeinderat zu beschließen sind.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu Fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gablingen, den 10.10.2022

*Karina Ruf*

Karina Ruf  
Erste Bürgermeisterin



Siegel